

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, 1985 10 03

Zl.: 000-14/85

Zl.: 000-21/85

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 WIEN

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Altölgesetz geändert wird.

Bezug: 70.510/39-VII/4a/85

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsgersichtshofgesetz 1985
geändert wird

Bezug: 601.457/5-V/1/85

St. Ester

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	00 - GE/9 85
Datum:	4. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 <i>Kienz</i>

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich
je 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

Högl

je 25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 26. Sept. 1985

Zl.: 000-14/85 ✓

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Bezug: 70.510/39-VII/4a/85

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Altölgesetz ge-
ändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zur vorliegenden Novelle des Altölgesetzes, die vornehmlich eine umweltschutzgerechte Abgrenzung zwischen Sonderabfall und dem Wirtschaftsgut "Altöl" zum Gegenstand hat, wie folgt Stellung zu nehmen:

"Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus der Sicht der Gemeinden keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Einführung von Sammelstellen für gebrauchtes Motoröl sowie die Normierung einer Verpflichtung der gewerblichen Motorölverkäufer, Ölwechseleinrichtungen zu errichten und zu betreiben, kann aus der Sicht der Gemeinden nur begrüßt werden.

Im Hinblick darauf, daß aber nunmehr zwischen jenem Altöl, das als wiederverwertbares Wirtschaftsgut unter die Bestimmung dieses Gesetzes fällt und jenem Altöl, das als Sonderabfall nach den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes, BGBl.Nr. 186/1983, zu behandeln ist, unterschieden wird, muß verlangt werden, daß die in der Novelle vorgesehenen Verpflichtungen des Herrn Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, zur Erlassung entsprechender Durchführungsverordnungen an einen bestimmten Termin gebunden werden.

Dies erscheint deshalb notwendig, da auch § 21 Sonderabfallgesetz, demgemäß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ein Rahmenkonzept für die Beseitigung von Sonderabfällen auszuarbeiten hat, bisher nicht vollzogen wurde. Der Gesetzgeber sollte daher, um ähnliches auch beim Altölgesetz zu

- 2 -

verhindern, einen Termin festsetzen, bis zu welchem die vorgesehenen Durchführungsverordnungen zu erlassen sind.

Mit der nunmehr vorliegenden Novelle ist die Verpflichtung der Altölbesitzer fixiert, daß nämlich Altöl die Kette von der Anfallstelle, zum Sammler (Sammelstelle) bis zur Aufarbeitung nicht verlassen darf.

Diese Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied.

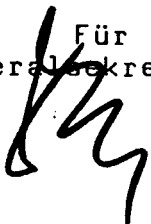
Nach Meinung des Österreichischen Gemeindebundes ist gerade der Aufbereitung des Altöles für eine evtl. Wiederverwendung zu wenig Augenmerk geschenkt worden. Aus der Vielzahl der Gemeinden, die Sammelstellen errichtet haben, wird die fehlende Konsequenz der Abholung vorgebracht, weil private Unternehmungen, die zur Abfuhr verpflichtet sind, auf die mangelnde Kapazität der Aufarbeitung von Altöl verweisen.

Seitens der Gemeinden ist nunmehr zu hoffen, daß nicht nur das Sammeln und Wegbringen von Altöl umweltfreundlicher und reibungsloser erfolgt, sondern auch seitens des Bundes im Rahmen der bestehenden Bundeszuständigkeit (§ 1 Abs. 1 Altölgesetz) eine umfassende Organisation zur Aufarbeitung von Altöl geschaffen wird.

Dieses Interesse wird seitens der Gemeinden deswegen nachdrücklich deponiert, weil jede unsachgemäße "Beseitigung" von Altöl die Umwelt der Gemeinde beeinträchtigt, ohne daß diesbezüglich seitens der Gemeindeorgane wirksam eingeschritten werden kann. Aus der Sicht der Gemeinden werden dann auch die anderen Umweltaktivitäten im örtlichen Bereich wenig oder überhaupt nicht beachtet, weil sich in der Regel die öffentliche Meinung und Presse immer an dem stößt, was im gegenwärtigen Zeitpunkt als Mißstand betrachtet wird.

Sollte der Bund diesbezügliche Aktivitäten setzen, so wird auch der vorliegende Gesetzentwurf die rechtspolitischen Zielsetzungen verwirklichen."

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

